



Bundesamt für Umwelt
Abteilung Natur und Landschaft
Herrn Andreas Stalder
3003 Bern

Bern, 19. Januar 2011

**Übereinkommen des Europarats über die Landschaft (Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2000) :
Vernehmlassungsantwort der SP Schweiz**

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und machen im Folgenden gerne davon Gebrauch.

1. Grundsätzliche Bemerkung

- **Die SP Schweiz unterstützt den Beitritt zum Übereinkommen mit Nachdruck. Der Schutz der Landschaft ist aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen von grosser Bedeutung. Die Schweiz kann und muss dazu einen Beitrag leisten – national und international.**
- **Die Landschaft ist auch in der Schweiz stark unter Druck. Sowohl im Mittelland als auch in den Alpen hat die Bautätigkeit in den letzten Jahren weiter zugenommen. Schutzanstrengungen sind deshalb von wachsender Bedeutung und international zu koordinieren.**
- **Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Übereinkommen zur Zusammenarbeit und zur gegenseitigen technischen und wissenschaftlichen Hilfestellung. Sie verpflichten sich, Programme zur Erfassung, Bewertung sowie zum Schutz und zur Planung grenzüberschreitender Landschaften zu erarbeiten. Die Schweiz kann bei dieser Zusammenarbeit sowohl einen Beitrag leisten als auch von Erfahrungen anderer Länder profitieren.**

- **2010 war das internationale Jahr der Biodiversität und es zeigte sich, dass der Handlungsbedarf (noch immer) gross ist, national und international. Das Übereinkommen des Europarats über die Landschaft leistet auch dazu einen wichtigen Beitrag. Die Ratifikation wäre zudem ein logischer Schritt auch vor dem Hintergrund, dass die Schweiz zu den Erstunterzeichnenden der Konvention gehört. Von den mittlerweile 38 Unterzeichnerstaaten ist die Schweiz nun aber neben Aserbeidschan, Bosnien, Malta und Serbien das einzige Land, das das Abkommen nicht ratifiziert hat.**

2. Weitere Ausführungen

- Die Landschaft als Teil des Ökosystems, als Ausdruck des natürlichen und kulturellen Erbes, als Lebensraum für die Bevölkerung in allen Landesteilen und Regionen, als Ressource für den Tourismus und als Standortfaktor spielt eine zentrale Rolle. Ihre Bedeutung wird künftig sicher noch weiter zunehmen. **Trotzdem aber war die Landschaft bisher noch nicht über ein völkerrechtliches Instrument geschützt. Das Europäische Landschaftsübereinkommen schliesst diese Lücke, was wir mit Nachdruck begrüssen.**
- Dass sich daraus **Synergien mit der Entwicklungszusammenarbeit des Bundes** ergeben, ist eine positive „Begleiterscheinung“.
- **Da das Landschaftsübereinkommen materiell für alle Landschaften gilt, ist es eine wichtige Ergänzung zum UNESCO-Übereinkommen vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt.** Dieses bezieht sich „nur“ auf Objekte von aussergewöhnlichem, universellem Wert. Das wesentliche Ziel des Landschaftsübereinkommens liegt somit in der **Sicherstellung des alltäglichen landschaftlichen Lebensumfelds** der Bevölkerung und beruht auf den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung.
- Wir erachten es als richtig, dass das Übereinkommen die zuständigen staatlichen Stellen zur Durchführung von Politiken und Massnahmen anregen will, die nicht nur den Schutz anstreben – wobei dieser aber sicher im Zentrum stehen muss –, sondern **Impulse für die Pflege, Planung und Entwicklung der Landschaften** setzen sollen.
- In diesem Kontext betonen wir die **zentrale Bedeutung der Aus- und Weiterbildung**, der besondere Beachtung geschenkt werden muss.
- In der breiten Bevölkerung soll das Bewusstsein für den Wert der Landschaft und ihre **Bedeutung für die Lebensqualität sowie die Gesundheit** geschärft werden.

- **Mit der Gründung und mittlerweile zweifach erfolgten Verlängerung des Fonds Landschaft Schweiz hat das Parlament wesentliche Inhalte der Konvention bereits umgesetzt:** So fungiert der FLS als Anreizinstrument zur Förderung des Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege. Auch sein gesetzlicher Auftrag, über die Notwendigkeit der Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften zu informieren, entspricht der Anregung der Konvention, die Bewusstseinsbildung für den Wert der Landschaften zu fördern. In diesem Sinne betonen wir den Nutzen und Stellenwert des Fonds, dessen Existenz ein weiteres Argument für eine rasche Ratifikation ist.
- **Landschaftsschutz als Teil einer am umfassenden Nachhaltigkeitsbegriff ausgerichteten Umweltpolitik trägt auch zur internationalen Glaubwürdigkeit der Schweiz bei.** In diesem Kontext sind die Nichtratifizierung der Alpenkonvention und der Entscheid, die Berner Konvention zu lockern oder gar zu kündigen aus unserer Sicht falsche Signale, die der Glaubwürdigkeit der Schweiz schaden. Auch wenn diese Übereinkommen andere Geltungsbereiche haben als das nun vorgelegte Abkommen, wird damit ein Zeichen gesetzt. Umso mehr soll das vorliegende Übereinkommen Unterstützung finden.
- **Selbstverständlich aber soll die Schweiz an allenfalls strengeren Bestimmungen festhalten bzw. diese erlassen, wenn das für den Schutz der Landschaft nötig und sinnvoll ist.** Das Übereinkommen verhindert die Anwendung von strengeren nationalen Bestimmungen natürlich nicht.
- **Landschaftspolitik steht in direktem Bezug zu anderen raumwirksamen Politikbereichen, namentlich der Land- und Forstwirtschaft, der Raum- und Städteplanung, der Infrastrukturen sowie natürlich der Energie.** Selbstverständlich müssen diese Überschneidungen bzw. Ergänzungen der verschiedenen Bereiche in einer Gesamtsicht betrachtet werden – namentlich im Bereich Raumplanung, die vielen anderen Bereichen vorgelagert ist und die Landschaft direkt tangiert.
- Neben Massnahmen rechtlicher Art befürworten wir vor allem auch solche mit **Lenkungs- und Anreizcharakter** mit dem Ziel, den Schutz der Landschaft langfristig und nachhaltig zu sichern. Dazu gehören insbesondere **Massnahmen zum Schutz des Klimas oder gegen die weitere Zersiedelung der Landschaft.** Dass dabei das **Subsidiaritätsprinzip** Geltung haben soll, erachten wir als richtig.
- Ebenfalls richtig ist, dass an den bestehenden Kompetenzen nichts geändert wird. **Die Umsetzung des Landschaftsabkommens obliegt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten sowohl den Kantonen als auch dem Bund.** Die Schweiz gehört zu den wenigen Mitgliedstaaten des Europarats, welche über eine Verfassungsgrundlage (Art. 78 BV) zur Landschaft verfügen. Diese wird im Natur- und Heimatschutz konkreti-

siert. **Die grundsätzliche Zuständigkeit liegt bei den Kantonen.**

- **Der Bund wiederum hat den Landschaftsschutz bei der Erfüllung seiner eigenen Aufgaben zu berücksichtigen.** Er hat vorzusehen, dass Landschaften geschont und wo das öffentliche Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben. Andererseits kommt ihm eine allgemeine Förderkompetenz zu. Diese soll er wahrnehmen.
- Die Vertragsparteien werden gemäss Übereinkommen aufgefordert, mit Blick auf den Landschaftsschutz, die Landschaftspflege und die Landschaftsplanung gesetzliche, administrative oder finanzielle Anreizinstrumente einzuführen. Gemäss Vernehmlassungsbericht entsteht für die Schweiz aber weder gesetzgeberischer Handlungsbedarf noch zusätzlicher Personal- oder Budgetbedarf. Das ist an sich natürlich erfreulich. **Sollte sich aber Personal- oder Budgetbedarf ergeben, um die Ziele des Übereinkommens zu erreichen, ist dieser vorzusehen, damit es nicht bei Bekennnissen bleibt.**
- **Artikel 75 BV über die Raumplanung** sowie **Artikel 73 BV über die Nachhaltigkeit** stehen in engem inhaltlichen Bezug zur Landschaft und spielen eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des Übereinkommens. Die Pflege der Kulturlandschaft ist zudem Bestandteil des **Leistungsauftrags an die Landwirtschaft in Artikel 104 BV**. Das Übereinkommen muss auch im Kontext dieser Grundlagen verstanden bzw. umgesetzt und damit koordiniert werden.
- Ebenfalls zu erwähnen ist **Artikel 89 BV zur Energiepolitik**. Eine auf erneuerbare Energien setzende Politik mit kleinen dezentralen Werken hat andere Auswirkungen auf die Landschaft als eine, die auf Grosskraftwerke mit unabschätzbaren Risiken setzt.

Wir danken für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat,
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger
Politische Fachsekretärin